

SATZUNG DES TENNISCLUB MUNDELSHEIM E.V.

– Stand: 15.05.2022 –

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Mundelsheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in 74395 Mundelsheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Tennisclub Mundelsheim e.V. hat sich vorrangig die Pflege des Tennissports und die Errichtung entsprechender Sportanlagen zum Ziel gesetzt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Es sind vorrangig Einwohner der Gemeinde Mundelsheim als Mitglieder aufzunehmen.

Anmerkung: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie weitere Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 5: Beiträge

Jährlich ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Darüber hinaus werden Sonderbeiträge, insbesondere für Gastspieler und nicht geleistete Arbeitsstunden sowie Putzeinsätze erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist vor Beginn der Saison zu entrichten bzw. nach Eintritt für neue Mitglieder. Die Sonderbeiträge sind jeweils zum Ende der Saison zu entrichten.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand (§§ 7 und 8 der Satzung)

die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis 13 der Satzung).

§ 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart, dem technischen Vorstand und einem Beisitzer. Der Beisitzer ist erster Stellvertreter, der Kassenwart ist zweiter Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe bestellt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Das Amt endet – unabhängig vom Ausgang des Wahlverfahrens – mit dem Tag der Mitgliederversammlung, an dem über eine Neuwahl beraten wird.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Austritt aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die Ziele des Vereins verwirklicht werden. Er kann für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse einsetzen. Er entscheidet über alle den Verein betreffenden Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die §§ 10 und 11 (Abs.1) sowie § 12 (Abs.1) gelten auch für den Vorstand entsprechend.

§ 8: Vertretung

Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. und 2. Stellvertreter. Jeder kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender nur tätig werden, wenn der Vorsitzende bzw. der erste Stellvertreter verhindert sind.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und seinen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9: Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- 1) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung) jedoch mindestens*
- 2) jährlich, einmal bis zum 31.07. des Kalenderjahres,*
- 3) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.*

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10: Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

§ 11: Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand vorsehen, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Sind gemäß Abs.2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.5) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12: Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat das Stimm- und Wahlrecht. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13: Protokolle

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer sowie von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der Letzte der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14: Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 41 BGB). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Mundelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15: Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Württ. Tennisbund e.V. und im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB), deren Satzung er anerkennt.

Insbesondere wird aufgrund der Satzung des WLSB bestimmt, dass sich der TC Mundelsheim e.V. den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (u.a. Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Sportfachverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 16: Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten werden durch den Vorstand festgelegt. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 06.02.2018 verabschiedet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2022 geändert. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.